

handelt habe *) von Jugend an bis jetzt **), mich klagt nun an in Gegenwart des Herrn und seines Ge-
weiheten, wenn ich Jemanden etwas genommen u. s.
w. Das, was vor und hinter den Worten בני הנה אכזה
steht, kann uns auf eine richtige Deutung derselben führen.
Samuel bemerkt von sich, er sei jetzt ein bejahrter Mann,
und gründet darauf das Verlangen, man solle jetzt gleich
über sein vormaliges Betragen im Amte des Oerrichters ent-
scheiden, ob er da Ungerechtigkeiten sich habe zu Schulden
kommen lassen: er will sagen, er könne bald davon gehn,
das Volk bald verlassen, müsse also jetzt gleich das Urtheil
über sein Betragen vom Volke vernehmen. Mit seinen bei-
den

*) בני הנה אכזה ist immer, vor Jemandes Augen leben.
Auf Gott bezogen, heißt es mehrentheils, so leben, daß
man an Gott stets denkt und nach seinem Willen sich
richtet, Gen. XVII. 1. XXIV. 40. XLVIII. 15. Jes.
XXXVIII. 3.; doch zuweilen, z. B. oben II. 30., ist vor
des Herrn Augen leben so viel als, bei seinem Heilig-
thume leben, ein Amt beim Heiligthume bekleiden. Auf
Menschen bezogen, bekommt die Redensart natürlich ei-
nen andern Sinn, nämlich den, mit gewissen Menschen
in Verbindung leben. So war sie II. 35. zu fassen. So
auch hier: vor des Volkes Augen leben, heißt beidemale,
an des Volkes Angelegenheiten öffentlichen Antheil neh-
men.

***) Dies geht auf die ganze Periode der öffentlichen Thätig-
keit Samuels. Vorzüglich geht es auf seine Führung des
Richteramtes, denn diese hatte den bei weitem größten
Theil seines Lebens eingenommen, von den Jahren des
jungen Mannes an (s. auch die Erläuterung von VII.
6. fgg.) bis in's Greisenalter (VIII. 1.), auch bezieht
sich auf diese Führung die gleich folgenden Verse 3—5.
Da er indessen das öffentliche Handeln als bis jetzt
fortdaurend beschreibt, so muß er zugleich seine Thätig-
keit während des kurzen Zeitraums seit der Niederle-
gung des Richteramtes noch mit darunter begriffen ha-
ben.